

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	16.05.2012	ns/uha	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società Svizzera odontoiatri Swiss Dental Association		
	Seite	1 von 25			
	© SSO/SVDA	Version 1			

Handlungsorientiertes Qualifikationsverfahren

Wegleitung



Berufliche Grundbildung:

Dentalassistentin EFZ

Dentalassistent EFZ

Herausgeber:

Arbeitsgruppe Implementierung

Genehmigt von der SKBQ DA

16.09.2011

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	16.05.2012	ns/uha	 
	Seite	2 von 25	
	© SSO/SVDA	Version 1	

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Begriffe, Definition	3
2. Grundlagen und Bestimmungen	4
3. Verantwortlichkeiten	5
4. Handlungsorientiertes Prüfen	6
4.1. Sprachliche Wurzeln	6
4.2. Handlungskompetenz	6
4.3. Gütekriterien	6
4.4. Prüfungsprozess	7
4.5. Zentrale Anforderungen an das Qualifikationsverfahren	7
4.6. Ein Spannungsfeld	8
4.7. Fazit	8
5. Übersicht Qualifikationsverfahren Dentalassistentinnen	9
6. Notengebung	10
7. Qualifikationsbereich praktische Arbeit	11
7.1. Einteilung der Prüfungszeit von 2 Stunden	11
7.2. Konkretisierung der Prüfungspositionen im Qualifikationsbereich praktische Arbeit	12
7.3. Bewertungsraster praktische Arbeit	13
7.4. Berechnung der Note praktische Arbeit	14
7.5. Beispiel für die Verteilung der Punkte	16
8. Qualifikationsbereich Berufskennnisse	17
8.1. Einteilung der Prüfungszeit von zirka 4 1/4 Stunden	17
8.2. Konkretisierung der fünf Prüfungspositionen Berufskennnisse	18
8.3. Berechnung der Note Berufskennnisse	20
9. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	21
10. Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht	21
11. SDBB-Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote (siehe BiVo Art. 19 Abs. 4)	22
12. Hilfsmittel und Einsatz der Lerndokumentation	23
13. Expertinnen und Experten	23
13.1. Anforderungen an Expertinnen und Experten	24
13.2. OdA-Empfehlung	24
14. Verzeichnis der QV-Dokumente	25
15. Verwendete Abkürzungen	25

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	16.05.2012	ns/uha	<small>Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società Svizzera odontoiatri Swiss Dental Association</small>  
	Seite	3 von 25	
	© SSO/SVDA	Version 1	

1. Einleitung

1.1. Begriffe, Definition

- Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, die geeignet sind festzustellen, ob eine Person über die Kompetenzen verfügt, die zum **Erwerb eines eidgenössisch anerkannten Abschlusses (EFZ) notwendig sind** (gemäss Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT).
- Qualifikationsverfahren dienen der Feststellung von beruflichen Handlungskompetenzen, die **für DA in der Verordnung über die berufliche Grundbildung** festgelegt sind – Bildungsverordnung für Dentalassistentinnen und -assistenten vom 20. August 2009 (BiVo).
- Das Qualifikationsverfahren wird am Ende der beruflichen Grundbildung absolviert und umfasst für die Dentalassistentinnen und Dentalassistenten EFZ die Qualifikationsbereiche praktische Arbeit, Berufskennnisse und Allgemeinbildung – siehe BiVo Art. 16 – 21. Der Begriff des Qualifikationsverfahrens ersetzt den bisherigen Begriff der Lehrabschlussprüfung LAP: dieser Begriff wird in den altrechtlichen Ausbildungsreglementen verwendet.

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren ergänzt somit die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung BiVo und den Teil D des Bildungsplans. Sie konkretisiert wichtige Bereiche und liefert damit die Basis, dass schweizweit einheitliche, handlungsorientierte Prüfungen durchgeführt werden. Die Erarbeitung dieser Wegleitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit Chefexperten, Lehrkräften an Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen, dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsentwicklung (EHB) sowie den Kantonen, vertreten durch das Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung (SDBB).

Im Dokument werden nur ausnahmsweise Artikel und Textauszüge aus der BiVo und dem Bildungsplan übernommen. In der Regel wird jeweils auf die entsprechenden Artikel verwiesen.

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	16.05.2012	ns/uha	<small>Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società Svizzera odontoiatri Swiss Dental Association</small>  
	Seite	4 von 25	
	© SSO/SVDA	Version 1	

2. Grundlagen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten vier Dokumente enthalten die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der Qualifikationsverfahren.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG
Art. 33 bis Art. 41 sowie Art. 47
www.bbt.admin.ch
SR-Nummer 412.10
- Verordnung über die Berufsbildung BBV
Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
www.bbt.admin.ch
SR-Nummer 412.101
- Verordnung über die berufliche Grundbildung BiVo
für DA vom 20. August 2009
www.bbt.admin.ch
Art. 16 bis Art. 21
SR-Nummer 412.101.221.12
- Bildungsplan für DA vom 20. August 2009
Teil D
www.sso.ch
Download Berufsbilder

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	16.05.2012	ns/uha	 
	Seite	5 von 25	
	© SSO/SVDA	Version 1	

3. Verantwortlichkeiten

Gemäss BBG, Art. 40 sorgen die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Lehrabschlussprüfungen und wählen die Expertinnen und Experten. Zur Organisation und Leitung der Lehrabschlussprüfungen werden Chefexpertinnen und Chefexperten eingesetzt.

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz BBG:

Art. 40 Durchführung der Qualifikationsverfahren

- ¹ Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren.
- ² Das Bundesamt kann Organisationen der Arbeitswelt auf deren Antrag die Durchführung der Qualifikationsverfahren für einzelne Landesteile oder für die ganze Schweiz übertragen.

Art. 41 Gebühren

- ¹ Für die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten und von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis keine Prüfungsgebühren erhoben werden.
- ² Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig.

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	16.05.2012	ns/uha	 
	Seite	6 von 25	
	© SSO/SVDA	Version 1	

4. Handlungsorientiertes Prüfen

4.1. Sprachliche Wurzeln

(Quelle, Dr. Daniel Preckel, ectaveo, Bildungs- und Organisationsgestaltung)

- „Handeln“ = „mit den Händen fassen“, „bearbeiten“
- „competentia“ = „Zusammentreffen von Teilen“ oder „die Zuständigkeit“
- „competere“ = „zusammenlangen, zusammentreffen, stimmen, zutreffen, entsprechen, zukommen“
- Kompetenz = „Eignung“: Die Erfordernisse einer Situation treffen in idealer Weise mit der individuellen Konstellation von Fähigkeiten einer Person zusammen

4.2. Handlungskompetenz

Anhand von Aufgaben, welche die Berufswelt der Kandidatinnen repräsentieren, zeigen die Kandidatinnen

- Fachwissen, theoretische Grundlagen (Know-what)
- Beherrschen von Verfahren, Arbeitsprozessen, Werkzeugen, Methoden (Know-how)
- Verhalten in der Berufsrolle (z.B. bezüglich sozialer Kompetenz, Führungsverantwortung)
- Reflexionsfähigkeit (über Situationen und sich selbst reflektieren können)

4.3. Gütekriterien

Objektivität der Expertinnen und Experten

- Unabhängigkeit von persönlichen Werten und Normen
- Reproduzierbarkeit und Vergleichbarkeit der Bewertungen

Zuverlässigkeit und Messgenauigkeit der Instrumente

- Transparente Anforderungen und Erwartungen
- Orientierung an Kriterien und Indikatoren

Gültigkeit der Prüfungsaufgaben

- Orientierung an Bildungszielen und typischen Berufssituationen
- Richtiger Schwierigkeitsgrad (Taxonomie)

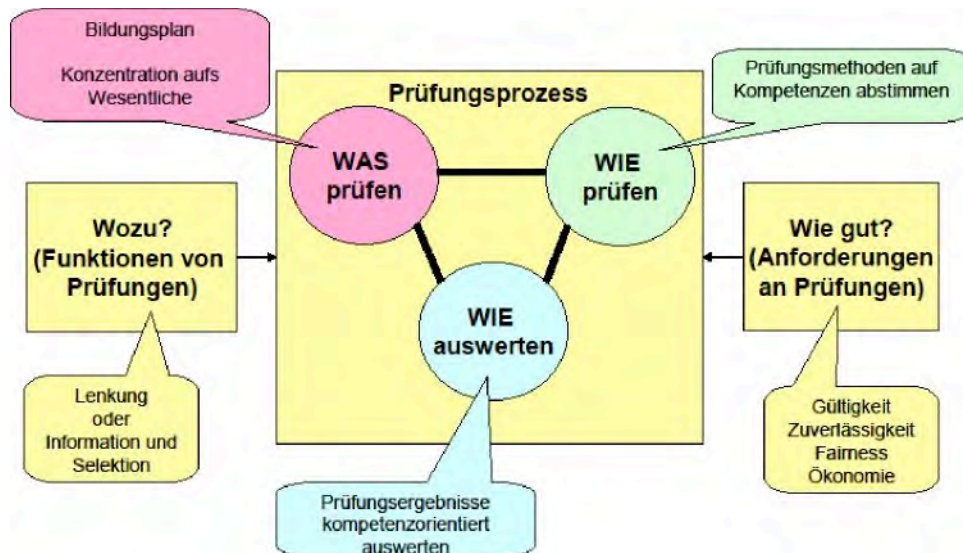
Ökonomie in der Durchführung der Prüfungen

- Angepasster Ressourcenaufwand (Material, Personal, Zeit)

Chancengerechtigkeit für alle Kandidatinnen

- Prüfungsanforderungen entsprechen der Ausbildungsrealität
- Prüfungsanforderungen sind erfüllbar

4.4 Prüfungsprozess



4.5. Zentrale Anforderungen an das Qualifikationsverfahren

Gültigkeit

- Die Expertinnen und Experten prüfen inhaltlich und von den Methoden her das, was die Kandidatinnen können sollen.
- Die Prüfungsaufgaben decken die relevanten Themen und Kompetenzen gemäss Bipla ab.
- Die Prüfungsaufgaben erfassen die Kompetenzen tatsächlich.

Fairness

- Die Prüfungen entsprechen in Form und Inhalt den schulischen bzw. betrieblichen Lernbedingungen gemäss Bipla.
- Die Prüfungsaufgaben sind auf die Komplexität der Ausbildungsinhalte abgestimmt.

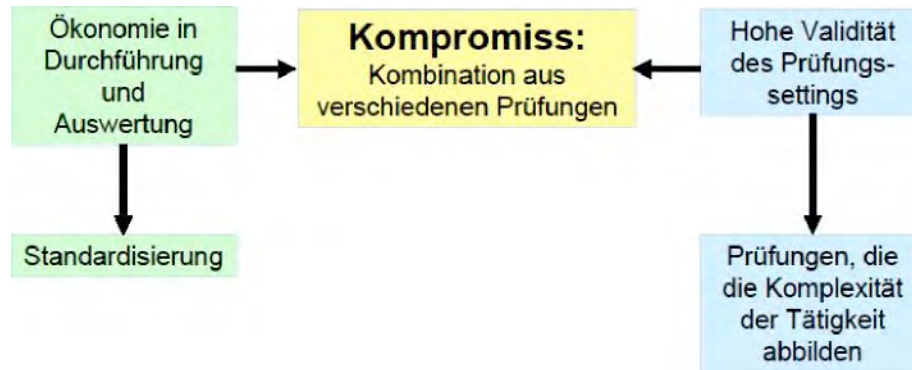
Zuverlässigkeit

- Die Prüfungen erfassen das, was sie erfassen sollen, möglichst zuverlässig (d.h. messfehlerfrei).

Ökonomie

- Qualifikationsverfahren sollten ökonomisch sein.
- Der Nutzen sollte mit einem vertretbaren Aufwand (bezüglich Planung, Durchführung und Auswertung) erbracht werden.

4.6. Ein Spannungsfeld



4.7. Fazit

- Das Qualifikationsverfahren muss wohlwollend sein.
- Es geht darum, die Kandidatin dahin zu prüfen, was sie kann und nicht nachzuweisen, was sie nicht weiss.
- Geprüft kann nur werden, was im Bildungsplan verankert ist.
- Transparenz und eine umfassende Protokollführung garantieren für alle Beteiligten einen reibungslosen Verlauf des Qualifikationsverfahrens.

5. Übersicht Qualifikationsverfahren Dentalassistentinnen

a. Praktische Arbeiten	b. Berufskennntnisse	c. Erfahrungsnote	d. Allgemeinbildung
		Nicht mitintegrierter Bestandteil dieser Wegleitung	
Praktische Arbeiten praktisch /mündlich	Berufskennntnisse schriftlich	Note berufskundlicher Unterricht	Prüfungspositionen
Pos.1 (1-fach) Patientenbetreuung, Prophylaxemassnahmen, Direkte Assistenz bei Behand- lungen Pos. 2 (2-fach) Hygienemassnahmen Pos. 3 (1-fach) Administrative Arbeiten Pos. 4 (2-fach) Röntgen / Strahlenschutz	Pos. 1 (1-fach) Administrative Arbeiten, Fremdsprache Pos. 2 (1-fach) Naturwissenschaftliche Grund- lagen Pos. 3 (2-fach) Hygienemassnahmen Pos. 4 (1-fach) Indirekte Assistenz/ Apparate- und Instrumentenkunde Pos. 5 (3-fach) Prophyla- xemassnahmen, Direkte Assistenz bei Behand- lungen Pos. 6 (2-fach) Röntgen	Erfahrungsnote 1. Semester 2. Semester 3. Semester 4. Semester 5. Semester 6. Semester Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semes- ternoten des berufskundlichen Un- terrichts.	Vertiefungsarbeit Standardprüfung (schriftlich) Sprache und Kommunikation, Gesellschaft Erfahrungsnote aus - Sprache / Kommunikation - Gesellschaft

Gewichtung:

zählt doppelt (40%)

zählt einfach (20%)

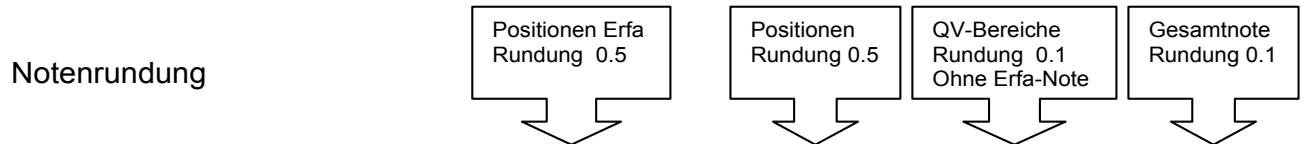
zählt einfach (20%)

zählt einfach (20%)

6. Notengebung

Die Noten im Qualifikationsverfahren werden gemäss Bildungsplan Teil D erteilt.

Die nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die einzelnen Qualifikationsbereiche und zeigt auf, wie die einzelnen Noten gerundet werden.



a. Bewertung Qualifikationsbereich praktische Arbeit (PA):

Patientenbetreuung, Prophylaxemassnahmen,
Direkte Assistenz
Hygienemassnahmen
Administrative Arbeiten
Röntgen

Note 1 (1x)
Note 2 (2x)
Note 3 (1x)
Note 4 (2x)

Note PA (2x)
40%

b. Bewertung Qualifikationsbereich Berufskennnisse (BK):

Administrative Arbeiten, Fremdsprache
Naturwissenschaftliche Grundlagen
Hygienemassnahmen
Indirekte Assistenz/Apparate- und Instrumentenkunde
Prophylaxemassnahmen, Direkte Assistenz
Röntgen

Note 1 (1x)
Note 2 (1x)
Note 3 (2x)
Note 4 (1x)
Note 5 (3x)
Note 6 (2x)

Note BK (1x)
20%

Beurteilung ausserhalb des Qualifikationsverfahrens:

c. Bewertung Erfahrungsnote (Erfa) des berufskundlichen Unterrichts (Art. 19 Abs. 3 BiVo):

Gesamtnote			
Patientenbetreuung	Summe 1		100%
Naturwissenschaftliche Grundl.	Summe 2		
Prophylaxemassnahmen	Summe 3		
Hygienemassnahmen	Summe 4		
Indirekte Assistenz	Summe 5		
Direkte Assistenz	Summe 6		
Administrative Arbeiten	Summe 7		
Röntgen	Summe 8		
Fremdsprache	Summe 9		
		Erfahrungsnote (1x) Rundung 0.5	20%

d. Bewertung Berufsfachschule (allgemeinbildende Fächer ABU, BiVo Art 18 Abs. 1c):

Sprache und Kommunikation	Note 1		
Gesellschaft	Note 2	Erfahrungsnote	
Vertiefungsarbeit (VA)		Note VA	Note ABU (1x) 20%
Schlussprüfung (SP)		Note SP	

7. Qualifikationsbereich praktische Arbeit

Die Prüfung im Qualifikationsbereich praktische Arbeit erfolgt gemäss den Bestimmungen im Bildungsplan Teil A (Handlungskompetenzen, beinhalten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) und D, Punkt 2.1. Zur einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten Präzisierungen einzuhalten.

Die Überprüfung der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen erfolgt bei den jeweiligen Aufgabenstellungen gemäss den Vorgaben (BiPla Seiten 4 bis 6).

7.1. Einteilung der Prüfungszeit von 2 Stunden

Position	Fachkompetenz	Praktische Arbeit	Zeitvorgabe
Pos. 1	Patientenbetreuung, Prophylaxemassnahmen, Direkte Assistenz bei Behandlungen	1.1 Telefonische Anfragen 1.2 Patientenempfang 1.3 Berücksichtigung der Patientenbedürfnisse 1.4 Reagieren in Notfallsituationen 1.5 Schweigepflicht 3.1 Grundlagen Prophylaxe 3.2 Mundhygiene 3.3 Ernährung und Zahnschäden 3.4 Fluorid 3.5 Vorbereitung und Assistenz 6.1 Zahnerhaltung 6.2 Wurzelbehandlung 6.3 Parodontologie 6.4 Prothetik 6.5 Chirurgie 6.6 Kieferorthopädie	30 Min
Pos. 2	Hygienemassnahmen	4.1 Mikrobiologie 4.2 Infektionskrankheiten 4.3 Durchführung von Hygienemassnahmen 4.4 Entsorgung von infektiösem Material	30 Min
Pos. 3	Administrative Arbeiten	7.1 Datensicherung und Wartung der EDV-Anlagen 7.2 Textverarbeitung 7.3 Praxisverwaltung 7.4 Buchhaltung	30 Min
Pos. 4	Röntgen (Strahlenschutz als zwingendes Prüfungselement)	8.1 Verarbeitung und Archivierung 8.2 Strahlenschutz und Strahlenbiologie 8.3 Herstellung von Röntgenbildern	30 Min
Total Zeitvorgabe			2 Std.

7.2. Konkretisierung der Prüfungspositionen im Qualifikationsbereich praktische Arbeit

Die verschiedenen Aufgaben der praktischen Arbeit stützen sich auf die Leistungsziele für den Betrieb und die überbetrieblichen Kurse im Teil A des Bildungsplans.

An der Abschlussprüfung sind in der vorgegebenen Zeit verschiedene Arbeiten auszuführen, wie sie **beispielhaft** in der Spalte "Konkretisierung" beschrieben sind. Die aufgeführten Nummern (z.B. 1.1.1 a) beziehen sich auf die jeweiligen Leistungsziele im Bildungsplan.

Position	Fachkompetenz	Praktische Arbeit	Konkretisierung
Pos. 1	Patientenbetreuung, Prophylaxemassnahmen, Direkte Assistenz bei Behandlungen	1.1 Telefonische Anfragen 1.2 Patientenempfang 1.3 Berücksichtigung der Patientenbedürfnisse 1.4 Reagieren in Notfallsituationen 1.5 Schweigepflicht 3.1 Grundlagen Prophylaxe 3.2 Mundhygiene 3.3 Ernährung und Zahnschäden 3.4 Fluorid 3.5 Vorbereitung und Assistenz 6.1 Zahnerhaltung 6.2 Wurzelbehandlung 6.3 Parodontologie 6.4 Prothetik 6.5 Chirurgie 6.6 Kieferorthopädie	Die auszuführenden Arbeiten können folgende Aufgaben umfassen: 1.1.1-2: Telefonsituationen fachgerecht erledigen, wie z.B. Fragen zu: Zahnunfall Reparatur einer Prothese 1.4.1-2: Zahnmedizinische und allgemeinmedizinische Notfallsituationen in der Praxis erkennen können und situationsgerecht handeln wie z.B. bei: einem Kollaps allergischen Reaktionen Hyperventilation 3.2.2: Am Modell die korrekte Anwendung der Zahnbürste demonstrieren 6.1.8: Arbeitsplatz für Kompositfüllung vorbereiten 6.2.9: Arbeitsplatz für Pulpaexstirpation vorbereiten 6.4.7: Arbeitsplatz für Einprobe und Zementierung einer Krone vorbereiten
Pos. 2	Hygienemassnahmen	4.1 Mikrobiologie 4.2 Infektionskrankheiten 4.3 Durchführung von Hygienemassnahmen 4.4 Entsorgung von infektiösem Material	Die auszuführenden Arbeiten können folgende Aufgaben umfassen: 4.2.7: Den eigenen Impfausweis analysieren können 4.3.7: Durchführen sämtlicher gängigen Sterilisationsarbeiten 4.4.1: Korrektes Entsorgen von infektiösem Material und chirurgischen Einwegartikeln
Pos. 3	Administrative Arbeiten	7.1 Datensicherung und Wartung der EDV-Anlagen 7.2 Textverarbeitung 7.3 Praxisverwaltung 7.4 Buchhaltung	Die auszuführenden Arbeiten können folgende Aufgaben umfassen: 7.3.6: die erforderlichen Personalien korrekt erfassen 7.4.6: das Ausstellen einer Barzahlungsquittung
Pos. 4	Röntgen / Strahlenschutz	8.1 Verarbeitung und Archivierung 8.2 Strahlenschutz und Strahlenbiologie 8.3 Herstellung von Röntgenbildern	Die auszuführenden Arbeiten können folgende Aufgaben umfassen: 8.1.6: Die verschiedenen intraoralen Filmformate den jeweiligen Anwendungen zuordnen 8.3.3: Die beiden Einstelltechniken „Halbwinkeltechnik“ und „Rechtwinkeltechnik“ anwenden

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	16.09.2011	ns/uha	<small>Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società Svizzera odontoiatri Swiss Dental Association</small>  
	Seite	13 von 25	
	© SSO/SVDA	Version 1	

Für die Auswahl und Erarbeitung der Prüfungsaufgaben im Qualifikationsbereich praktische Arbeit sind die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten zuständig. Sie richten sich nach den Vorgaben dieser Wegleitung.

Die SSO erarbeitet für die Schulung der Expertinnen und Experten und zur Information der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie der Lernenden eine Musterserie.

7.3. Bewertungsraster praktische Arbeit

Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, stellen den Expertinnen und Experten zur Bewertung der praktischen Arbeiten Bewertungsraster zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere die jeweiligen Bewertungskriterien der Handlungskompetenzen und die Punkteverteilung.

Die SSO stellt den Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, auf die Musterserie abgestimmte Vorlagen zur Verfügung.

7.4 Berechnung der Note praktische Arbeit

Pro Prüfungsposition 1 bis 4 müssen zwei vorgegebene Aufgaben gelöst werden. Diese werden mit Punkten bewertet. Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten verteilen die Punkte gemäss einem Verteilschlüssel.

Pos.	Fachkompetenz	Praktische Arbeit	Punkte	max. Punkte	Notensumme
Pos. 1	Patientenbetreuung, Prophylaxemassnahmen, Direkte Assistenz bei Behandlungen <i>(Gewichtung: einfach)</i>	1.1 Telefonische Anfragen			
		1.2 Patienteneingang			
		1.3 Berücksichtigung der Patientenbedürfnisse			
1.4 Reagieren in Notfallsituationen					
3.1 Grundlagen					
3.2 Mundhygiene					
3.3 Ernährung und Zahnschäden					
3.4 Fluorid					
3.5 Vorbereitung und Assistenz					
6.1 Zahnerhaltung					
6.2 Wurzelbehandlung					
6.3 Parodontologie					
6.4 Prothetik					
6.5 Chirurgie					
6.6 Kieferorthopädie					
Total erreichte Punkte:					
<i>Positionsnote gerundet auf ganze oder halbe Notenwerte.</i>					
Positionsnote/Gewichtung:				Gewichtung x 1	

Pos. 2	Hygienemassnahmen <i>(Gewichtung: zweifach)</i>	4.1 Mikrobiologie			
		4.2 Infektionskrankheiten			
		4.3 Durchführung von Hygienemassnahmen			
4.4 Entsorgung von infektiösem Material					
Total erreichte Punkte:					
<i>Positionsnote gerundet auf ganze oder halbe Notenwerte.</i>					
Positionsnote/Gewichtung:				Gewichtung x 2	

Pos.	Fachkompetenz	Praktische Arbeit	Punkte	max. Punkte	Notensumme
Pos. 3	Administrative Arbeiten (Gewichtung: einfach)	7.1 Datensicherung und Anlagen 7.2 Textverarbeitung 7.3 Praxisverwaltung 7.4 Buchhaltung			
Total erreichte Punkte:					
<i>Positionsnote gerundet auf ganze oder halbe Notenwerte.</i>				Gewichtung	
Positionsnote/Gewichtung:				x 1	

Pos. 4	Röntgen (Gewichtung: zweifach)	8.1 Verarbeitung und Archivierung 8.2 Strahlenschutz und Strahlenbiologie 8.3 Herstellung von Röntgenbildern			
Total erreichte Punkte:					
<i>Positionsnote gerundet auf ganze oder halbe Notenwerte.</i>				Gewichtung	
Positionsnote/Gewichtung:				x 2	

=====

Farblgende:

	Punkte
	ganze oder halbe Noten
	gewichtete Notensummen

Notensumme	
Divisor	: 6
Note praktische Arbeit	
	auf eine Dezimalstelle runden

7.5. Beispiel für die Verteilung der Punkte

Pos.	Fachkompetenz	Praktische Arbeit	Punkte	max. Punkte	Notensumme
Pos. 1	Patientenbetreuung, Prophylaxemassnahmen, Direkte Assistenz bei Behandlungen		36	50 (50%)	
			41	50 (50%)	
Total erreichte Punkte:			77	100 (100%)	
<i>Positionsnote gemäss BBT-Umrechnungsformel, gerundet auf ganze oder halbe Notenwerte.</i>			Gewichtung		
Positionsnote/Gewichtung:			5.0	x 1	5.0

Die Positionsnote wird mit der BBT-Umrechnungsformel ermittelt.

Umrechnungsformel: $\frac{(P_{\text{eff}} \times 5)}{P_{\text{max}}} + 1$ Beispiel: $\frac{(77 \times 5)}{100} + 1 = 4.85 = \text{gerundet } 5.0$

P_{eff} = effektiv erreichte Punktzahl; P_{max} = maximale Punktzahl

Hinweis zur Einhaltung der Prüfungszeiten

Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, teilen die Prüfungszeiten so ein, dass den Expertenteams zur sauberen Protokollierung und Notenfestlegung angemessen Zeit zur Verfügung steht. Definierte Pausen jeweils am Vor- und Nachmittag sind nach Möglichkeit einzuplanen.

8. Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Die Prüfung im Qualifikationsbereich Berufskennnisse erfolgt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen:

- BiVo Art. 19, Abs. 4b
- Bildungsplan Teil D, Punkt 2.2

Zur einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten Präzisierungen einzuhalten.

8.1. Einteilung der Prüfungszeit von zirka 4 1/4 Stunden

Position	Fachkompetenz	Zeitvorgabe schriftliche Prüfung
Pos. 1	Administrative Arbeiten, Fremdsprache	45 Min
Pos. 2	Naturwissenschaftliche Grundlagen	30 Min
Pos. 3	Hygienemassnahmen	30 Min
Pos. 4	Indirekte Assistenz / Apparate- und Instrumentenkunde	30 Min
Pos. 5	Prophylaxemassnahmen, Direkte Assistenz bei Behandlungen	90 Min
Pos. 6	Röntgen (inkl. Strahlenschutz)	30 Min

Total Zeitvorgabe	4 h 15 Min
-------------------	-------------------

8.2. Konkretisierung der fünf Prüfungspositionen Berufskennnisse

Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse stützt sich auf die Leistungsziele der Berufsfachschule. Die Lernenden werden schriftlich geprüft.

Position	Fachkompetenz	Dauer	Konkretisierung
Pos. 1	Administrative Arbeiten, Fremdsprache	45 Min	7.1 Datensicherung und Wartung der EDV-Anlagen 7.2 Textverarbeitung 7.3 Praxisverwaltung 7.4 Buchhaltung 9. Fremdsprache
Pos. 2	Naturwissenschaftliche Grundlagen	30 Min	2.1 Physik und Chemie 2.2 Allgemeine Anatomie 2.3 Spezielle Anatomie 2.4 Allgemeine Pathologie
Pos. 3	Hygienemassnahmen	30 Min	4.1 Mikrobiologie 4.2 Infektionskrankheiten 4.3 Durchführung von Hygienemassnahmen 4.4 Entsorgen von infektiösem Material
Pos. 4	Indirekte Assistenz / Ap- parate- und Instrumen- tenkunde	30 Min	5.1 Fachgerechte Wartung und Pflege 5.2 Reparaturen durchführen 5.3 Störungen
Pos. 5	Prophylaxemassnahmen, Direkte Assistenz bei Behandlungen	90 Min	3.1 Prophylaxe-Grundlagen 3.2 Mundhygiene 3.3 Ernährung und Zahnschäden 3.4 Fluoride 3.5 Vorbereitung und Assistenz Prophylaxemassnahmen 6.1 Vorbereitung und Assistenz Zahnerhaltung 6.2 Vorbereitung und Assistenz Wurzelbehandlung 6.3 Vorbereitung und Assistenz Parodontologie 6.4 Vorbereitung und Assistenz Prothetik 6.5 Vorbereitung und Assistenz zahnärztliche Chirurgie 6.6 Vorbereitung und Assistenz Kieferorthopädie
Pos. 6	Röntgen / Strahlenschutz	30 Min	8.1 Verarbeitung und Archivierung von Röntgenbildern 8.2 Strahlenschutz und Strahlenbiologie 8.3 Herstellung von Röntgenbildern

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	16.09.2011	ns/uha	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società Svizzera Odontoiatri Swiss Dental Association  
	Seite	19 von 25	
	© SSO/SVDA	Version 1	

Die Prüfungsaufgaben im Qualifikationsbereich Berufskennntnisse werden in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung SDBB gesamtschweizerisch organisiert. Die SSO setzt dafür ein Fachgremium ein. Die drei Sprachregionen sowie die Lernorte Betrieb und Berufsfachschule sind darin angemessen vertreten.

In den Expertenvorlagen der schriftlichen Prüfungen sind durch das Fachgremium zu jeder Aufgabe die entsprechenden Nummern der Leistungsziele im Bildungsplan anzugeben, auf welche sich die Aufgabe bezieht.

Die schriftlichen Prüfungen finden wenn möglich in der ganzen Schweiz am gleichen Tag statt. Das genaue Datum wird von der SSO in Absprache mit den Chefexperten festgelegt.

8.3. Berechnung der Note Berufskennnisse

Pos.	Fachkompetenz	Prüfungsform schriftlich	Noten	Gewichtung	Notensumme
			auf ganze oder halbe Noten runden		
Pos. 1	Administrative Arbeiten, Fremdsprache	Gewichtung: einfach	↓	Gewichtung	
				x 1	
Pos. 2	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Gewichtung: einfach	↓	Gewichtung	
				x 1	
Pos. 3	Hygienemassnahmen	Gewichtung: zweifach	↓	Gewichtung	
				x 2	
Pos. 4	Indirekte Assistenz /Apparate- und Instrumentenkunde	Gewichtung: einfach	↓	Gewichtung	
				x 1	
Pos. 5	Prophylaxemassnahmen, Direkte Assistenz bei Behandlungen	Gewichtung: dreifach	↓	Gewichtung	
				x 3	
Pos. 6	Röntgen / Strahlenschutz	Gewichtung: zweifach	↓	Gewichtung	
				x 2	
					=====
Farblegende:					
	ganze oder halbe Noten				
	Notensummen				
Notensumme					
Divisor					: 10
Note Berufskennnisse					
					auf eine Dezimalstelle runden

Die beiden nachstehenden Punkte sind gemäss Art. 18, Ziffer 1 a. und b. der Verordnung über die berufliche Grundbildung DA EFZ nicht mitintegrierte Bestandteile dieser Wegleitung. Sie dienen dem besseren Verständnis und werden als weiterführende Information dargestellt.

9. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Die Grundlage für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist die Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.


Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- der Erfahrungsnote,
- der Vertiefungsarbeit und
- der Schlussprüfung.

10. Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht

Die Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht ist im Art. 19, Abs. 3 der BiVo definiert.

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB stellt den Berufsfachschulen ein Formular zur Ermittlung der Erfahrungsnote zur Verfügung.


Berufsnummer 86912

Erfahrungsnote der Berufsfachschule

Name: _____ Prüfungsjahr: _____
 Vorname: _____ Lehrortskanton: _____
 Geburtsdatum: _____ Schulort: _____

Lehrberuf: **Dentalassistentin EFZ / Dentalassistent EFZ**

Ermittlung der Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts gemäss Art. 19 Abs. 3 der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 20. August 2003 und der Lektionstafel der Berufsfachschule

Fach	Semesternoten 1)						Summe
	1	2	3	4	5	6	
Patientenbetreuung							
Naturwissenschaftliche Grundlagen							
Prophylaxemassnahmen							
Hygienemassnahmen							
Indirekte Assistenz / Apparate- und Instrumentenpflege							
Direkte Assistenz bei Behandlungen							
Administrative Arbeiten							
Röntgen							
Fremdsprache							

: Anzahl Noten = Erfahrungsnote 2)

Total der Summe aller Noten

Datum: _____ Visum Schule: _____

1) Die Semesternoten sind als halbe oder ganze Noten einzutragen.
 2) Die Erfahrungsnote ist als arithmetisches Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten auf eine halbe oder ganze Note gerundet zu berechnen.

11. SDBB-Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote (siehe BiVo Art. 19 Abs. 4)

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB stellt den kantonalen Prüfungsinstanzen ein Formular zur Ermittlung der Gesamtnote zur Verfügung.

86912

Name / Nom / Nome:

Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeiten, VPA (2 Stunden) / Travaux pratique prescrits, TPP (2 heures) / Lavori pratici prestabiliti, LPP (2 ore)

Position / Position / Posizione	Noten notes note **	Faktor coefficienti fattore	Produkt produits prodotto	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni
1. Patientenbetreuung, Prophylaxemassnahmen, Direkte Assistenz bei Behandlungen / Prise en charge des patients et mesures de prophylaxie, assistance directe lors des traitements / Assistenza dei pazienti, misure profilattiche, assistenza diretta durante i trattamenti		1		
2. Hygienemassnahmen / Mesures d'hygiène et / Misure igieniche		2		
3. Administrative Arbeiten / Travaux administratifs / Lavori amministrativi		1		
4. Röntgen (Schutzschürze zwangiges Prüfungsamt) / Radiologie (l'examen doit obligatoirement porter également sur la protection contre les rayonnements) / Radiologia (compresa obbligatoriamente la radioprotezione)		2		
Total				6 = Note des Qualifikationsbereichs / Note de domaine de qualification / Nota di settore di qualificazione

Qualifikationsbereich Berufskennnisse (4 1/4 Stunden) / Domaine de qualification Connaissances professionnelles (4 1/4 heures) / Settore di qualificazione Conoscenze professionali (4 1/4 ore)

Position / Position / Posizione	Noten notes note **	Faktor coefficienti fattore	Produkt produits prodotto	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni
1. Administrative Arbeiten, Fremdsprache / Travaux administratifs, langue étrangère / Lavori amministrativi, lingua straniera		1		
2. Naturwissenschaftliche Grundlagen / Bases de sciences naturelles / Fondamenti di scienze naturali		1		
3. Hygienemassnahmen / Mesures d'hygiène / Misure igieniche		2		
4. Indirekte Assistenz, Apparat- und Instrumentenkunde / Assistance indirecte, Appareils et instruments / Assistenza indiretta, cura di apparecchiature e strumenti		1		
5. Prophylaxemassnahmen, Direkte Assistenz bei Behandlungen / Mesures de prophylaxie Assistance directe pendant les traitements / Misure profilattiche, assistenza diretta durante i trattamenti		3		
6. Röntgen (Schutzschürze zwangiges Prüfungsamt) / Radiologie (l'examen doit obligatoirement porter également sur la protection contre les rayonnements) / Radiologia (compresa obbligatoriamente la radioprotezione)		2		
Total				10 = Note des Qualifikationsbereichs / Note de domaine de qualification / Nota di settore di qualificazione

Prüfungsergebnis / Résultat de l'examen / Risultato d'esame

Qualifikationsbereiche / Domaines de qualification / Settori di qualificazione	Noten notes note	Faktor coefficienti fattore	Produkt produits prodotto	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni
a. Praktische Arbeit / Travail pratique / Lavoro pratico		4		
b. Berufskennnisse / Connaissances professionnelles / Conoscenze professionali		2		
c. Allgemeinbildung / Culture générale / Cultura generale		2		
d. Erfahrungsnote **/ Note d'expérience **/ Nota relativa **		2		
Total				10 = Gesamtnote / Note globale / Nota globale

* Auf eine Dezimalstelle zu runden / A arrondir à une décimale / Approssimare a un decimale

** Auf eine ganze oder halbe Note gerundet / A arrondir à une note entière ou à une demi-note / Arrotondare al punto o al mezzo punto

Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Note des Qualifikationsbereichs "Praktische Arbeiten" noch die Gesamtnote den Wert 4 unterschreitet. /

L'examen est réussi si la note du domaine "Travail pratique" et la note globale sont égales ou supérieures à 4.0. /

L'esame finale è superato se per il campo di qualificazione "Lavoro pratico" e la nota complessiva raggiunge o supera il 4.

Für die Prüfungskommission / Pour la commission d'examen / Per la commissione d'esame

Die Präsidentin, der Präsident / La présidente, le président / La presidentessa, il presidente

Die Sekretärin, der Sekretär / La, le secrétaire / La segretaria, il segretario

SDBB-Formular Notenformular für das Qualifikationsverfahren

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	16.09.2011	ns/uha	<small>Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Societä Svizzera odontologica Swiss Dental Association</small>  
	Seite	23 von 25	
	© SSO/SVDA	Version 1	

12. Hilfsmittel und Einsatz der Lerndokumentation

Praktische Arbeit: Der Einsatz von Hilfsmitteln, Werkzeugen und Materialien werden von den Chefexperten bestimmt und den Lernenden rechtzeitig bekanntgegeben.

Berufskennnisse: Die zugelassenen Hilfsmittel zur Lösung der schriftlichen Aufgaben werden durch das Fachgremium der SSO bestimmt und auf den jeweiligen Prüfungsserien aufgeführt.

Lerndokumentation: Die Lerndokumentation darf für den Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“ als Hilfsmittel verwendet werden.

13. Expertinnen und Experten

Für Expertinnen und Experten sind die folgenden Bestimmungen aus der BBV von Bedeutung und darum auszugsweise wiedergegeben:

BBV, Art. 35, Abs. 1	Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und -experten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.
BBV, Art. 35, Abs. 2	Die Prüfungsexpertinnen und -experten halten die Resultate sowie ihre Beobachtungen während des Qualifikationsverfahrens schriftlich fest, einschliesslich Einwände der Kandidatinnen und Kandidaten.
BBV, Art. 50	Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für ein Kursangebot für Prüfungsexpertinnen und -experten und bietet diese zu Kursen auf.

Das EHB beteiligt sich aktiv an der Ausbildung der Expertinnen und Experten und koordiniert diese.

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	16.09.2011	ns/uha	<small>Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società Svizzera odontoiatri Swiss Dental Association</small>  
	Seite	24 von 25	
	© SSO/SVDA	Version 1	

13.1. Anforderungen an Expertinnen und Experten

Im Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Ausgabe 2010) sind im Kapitel 2.1 die Anforderungen branchenneutral beschrieben.

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

- verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten;
- verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbe-
reich oder eine gleichwertige Qualifikation;
- bilden sich in Kursen weiter, welche vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufs-
bildung EHB in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeits-
welt angeboten werden.

Mit Vorteil bringen Expertinnen und Experten mehrere Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierende Weiterbildungen (wie z.B. eidgenössische Fachprüfung oder Meisterprüfung) aus.

Quelle: EHB (PEX-Handbuch Ausgabe 2010)

13.2. OdA-Empfehlung

Für Expertinnen und Experten, welche im Qualifikationsverfahren für Dentalassistentinnen eingesetzt werden, müssen in der Regel folgende Bedingungen erfüllt sein:

- eidg. Fähigkeitsausweis als Dentalassistentin oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss;
- mehrjährige branchenbezogene Berufserfahrung als Berufsbildner/in, als Berufsbildner/in in überbetrieblichen Kursen oder als Berufsfachschullehrer/in;
- Bereitschaft, jährlich an Qualifikationsverfahren mitzuwirken und sich für die Expertentätigkeit vorzubereiten und weiterzubilden.

Die Expertinnen und Experten kontrollieren vor jeder Prüfungsperiode die Aktualität der Dokumente in ihrem Prüfungsordner.

14. Verzeichnis der QV-Dokumente

Nr.	Dokument	Herausgeber	Internet
1.	Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	OdA	www.sso.ch
2.	Formular für die Erfahrungsnote der Berufsfachschule	SDBB	www.qv.berufsbildung.ch
3.	Notenformular für das Qualifikationsverfahren	SDBB	www.sdbb.ch
4.	Notenformular zum Prüfungsbereich praktische Arbeit	OdA	www.sso.ch
5.	Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung	EHB	www.pex.ehb-schweiz.ch

15. Verwendete Abkürzungen

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BBV	Berufsbildungsverordnung
BiPla	Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Dentalassistentin / Dentalassistent EFZ
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung Dentalassistentin / Dentalassistent EFZ
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für die berufliche Grundbildung
OdA	Organisation der Arbeitswelt
SDBB	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung
SKBQ „DA“	Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität „Dentalassistentin / Dentalassistent“